



Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal
Freitags.
Anzeigen, die viergespaltene
Reihe 20 Pf.
Im Abonnement nach Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion
Dienstag Mittag.

Abonnement vierteljährlich
1 Mark bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Postzeitungsliste S. 98 „Eiche“, Die
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen (Hirsch-Dunker).

Nr. 22.

Berlin, den 2. Juni 1905.

XVI. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an **G. Gahner, Greifswalderstr. 221/223**
Fernsprech-Amt VII, 4720. Geldsendungen an **W. Bielke, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.** Fernsprech-Amt VII, 4720.

- Arbeitsdifferenzen bestehen in folgenden Orten:**
- Anklam.** Sperre über die Firma **Adenburg.**
 - Augsburg und Umgegend.** Streik bezw. Aussperrung in allen Betrieben.
 - Berlin.** Streik: Modell- und Fabrik-tischler in allen Betrieben.
 - Bentzen.** Differenzen in allen Betrieben.
 - Brandenburg.** Differenzen in der landwirtschaftlichen Maschinenfabrik von **C. F. Richter.**
 - Dortmund.** Streik bei der Firma **Rothenhäuser & Schulz.**
 - Duisburg.** Streik und Aussperrung für Tischler und Maschinenarbeiter.
 - Finstertal.** Streik und Aussperrung bei der Finsterwalder Tischfabrik, Firma **Winkler.**
 - Greifswald.** Streik in mehreren Werkstätten.
 - Kalk.** Sperre über die Modellfabrik von **P. Koch.**
 - Langenbielau.** Streik in allen Betrieben.
 - Lauenburg i. Pomm.** Differenzen in sämtlichen Betrieben.
 - Mannheim.** Streik bei der Firma **Sachs & Co., Holz-
spinnfabrik.**
 - Neuß.** Differenzen in allen Betrieben.
 - Nürnberg.** Streik in der Maschinenfabrik **Augsburg-
Nürnberg.**
 - Schleswig.** Streik in der Firma **Schäfer Söhne.**
 - Pr.-Stargard.** Sperre über die Firma **P. Münchau.**

Reise- oder Wandergeld nach vorgenannten Orten darf von unseren Kassirern nicht gezahlt werden. Sobald nicht allwöchentlich der Redaktion ein Bericht über den Stand der Differenzen zugeht, werden diese nicht mehr veröffentlicht.

Die Entscheidung ist gefallen.

Verbot des Wagnens, Einführung von Arbeiterausschüssen und Festlegung eines sanitären Maximalarbeitstages, das waren die hauptsächlichsten Punkte der von der Regierung eingebrachten Berggesetznovelle, und alle Freunde der Herbeiführung des sozialen Friedens bezeichneten diese als das Mindeste, was Gerechtigkeit und Billigkeit für die Bergarbeiter verlangen müsse. Als die Regierung die Einbringung des Gesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus in Aussicht stellte und von einzelnen Abgeordneten leise Zweifel laut wurden, ob die Regierung auch den festen Willen habe und es ihr ernst damit sei, ihrer Autorität Geltung zu verschaffen, da kühlten sich die Herren Regierungsvertreter aufs tiefste getränkt und wiesen

mit Entrüstung das Mißtrauen, welches in diesem Zweifel lag, in ganz entschiedener Weise zurück. Auch noch bei der dritten Lesung des Gesetzes, welche am letzten Freitag stattfand, erklärte der Ministerpräsident **Graf Bülow:**

„Seit Jahrzehnten verlangen die Bergarbeiter nach größerem gesetzlichen Schutz. Diese Wünsche sind während des letzten Streiks ausgesprochen worden, unter dem Ausdruck der Hoffnung und des Vertrauens zur Staatsregierung, und es ist damit eine Abkehr von den sozialdemokratischen Forderungen zum Ausdruck gebracht worden. Dieses Vertrauen, diese Hoffnung zu täuschen, wäre nach meiner Ansicht unpolitisch und unrichtig. Das würde ein großer Triumph für die Sozialdemokratie sein, wenn sie den Bergarbeitern mit Rechtsagen könnte: Seht, was sind Hoffnungen, was sind Entwürfe? Die Regierung hat Euch leere Versprechungen gemacht. Und dann hätte die Sozialdemokratie recht. Es handelt sich hier um die nüchterne Prüfung, ob die vorgeschlagenen Reformen notwendig und zweckentsprechend sind. In Preußen ist seit langer Zeit Fürsorge für die Schwachen und Armen getroffen worden, und zweifellos sind seitens der Staatsregierung vor dem Ende des Streiks bestimmte gesetzliche Maßnahmen den Bergarbeitern in Aussicht gestellt, und die Autorität des Staates ist dadurch engagiert worden. Als leitender Minister kann und darf sich nicht über die Linie hinausgehen, wo die Autorität der Staatsregierung in einer Weise geschädigt werden würde, wie es in einem monarchischen Staate nicht annehmbar ist.“

Aber schon war das Schicksal der Vorlage entschieden. Nachdem wochenlang im Plenum sowohl als auch in der Kommission namentlich von den Vertretern des Centrums eine jede von Nationalliberalen und Konservativen beantragte Verschlechterung zurückgewiesen und die durchschlagendsten Gründe gegen eine solche vorgebracht waren, haben es diese Parteien noch am Tage vor der endgültigen Entscheidung fertig gebracht, durch ein Kompromiß ein Gesetz zu schaffen, welches mit dem sozialpolitischen Geist der Zeit in ärgstem Widerspruch steht. Noch am 4. Mai erklärte der Abgeordnete **Dachem** auf dem Parteitag der rheinischen Zentrumspartei in Düsseldorf: „Wenn die Novelle im Plenum nicht in die richtige Form gebracht wird, dann bleibt nicht anderes übrig, als zum Reichstag zu gehen. Was an uns liegt, wird geschehen, damit diese Konsequenz bald und gründlich gezogen werde.“ Auch am 15. Mai herrschte noch volle Einigkeit bei den Kommissionsmitgliedern der Zentrumspartei, sich auf dem Boden der Regierungsvorlage zu stellen und nur solche Abänderungsanträge einzubringen, durch welche an der Absicht und der Tendenz der Novelle nicht gerüttelt wird. Hätte das Centrum auf diesen Standpunkt verharret, so wäre eine Ablehnung der Vorlage erfolgt, da nach allem Vorhergegangenen nicht anzunehmen war, daß Konservative

und Nationalliberale ihre ablehnende Stellung verlassen würden. Die Regierung wäre dann, wollte sie das von ihr in so feierlicher Weise gegebene Versprechen einlösen, genötigt gewesen, mit der Regelung des Bergwesens den Reichstag zu betrauen und dort die Vorlage zu vertreten. Es wäre ihr dies um so leichter gefallen, als schon vom Zentrum und auch der sozialdemokratischen Fraktion den Forderungen des Berliner Bergarbeitertages entsprechende Gesetzesvorlagen dem Reichstage zur Verhandlung eingereicht waren. Die Entscheidung lag also tatsächlich in den Händen des Zentrums.

Was hat aber das Zentrum? Trotz allen phrasenhaften Versicherungen der hervorragendsten Führer des Zentrums, das die Regierungsvorlage das Mindeste sei, was die Bergarbeiter zu fordern haben, daß eine jede Verschlechterung derselben die Annahme der Vorlage für das Zentrum unmöglich mache, hat sich dasselbe noch am Tage vor der Entscheidung zu einem Kompromiß verstanden, welches nur einen Stummel von dem übrig gelassen hat, was man bisher selbst als Minimum bezeichnete. Zur Annahme gelangte von den drei Hauptforderungen der Regierungsvorlage nur das Verbot des Wagennullens. Konservative und Nationalliberale erblickten in dem Wagennullens die „mildeste Form der Bestrafung für die Viefierung unzureichender Arbeit und gaben sogar der Meinung Ausdruck, daß die Bergarbeiter in betrügerischer Absicht Steine unter die Kohlen mischen. Unser Verbandsredakteur, Abg. Goldschmidt, trat diesen Ansichten und Verdächtigungen in entschiedenster Weise entgegen, indem er sich auf das Zeugnis der Regierungsvertreter berufen konnte, welche in der Kommission erklärt hatten, daß die Bergarbeiter nicht immer verantwortlich sein könnten, wenn unreine Kohle geliefert würde. Die Kompromißmehrheit schämte sich schließlich aber doch, ein solch ungerechtes System, wie es das Wagennullens nun einmal ist, noch fernerhin zu sanktionieren und stimmte dem Verbot zu, nachdem auch der Handelsminister Möller das Wagennullens als einen der gefährlichsten Agitationsstoffe unter den Bergarbeitern bezeichnet hatte.

Wenn gegen die Einführung der Arbeiterausschüsse seitens der reaktionären Mehrheit scheinbar stichhaltige Gründe ins Feld geführt werden konnten, so irug nicht zum wenigsten die Thatsache dazu bei, daß die Sozialdemokraten es verstehen, alle Fortschritte auf dem Gebiet sozialpolitischer Gesetzgebung zur Parteiache zu machen und in ihrem Interesse auszuschlachten. Angefochten wurde von arbeiterfeindlicher Seite nicht nur die geheime Stimmenabgabe bei der Wahl des Ausschusses, sondern es sollte den Mitgliedern desselben auch jede politische Betätigung außerhalb des Betriebes verboten sein und bei Ueberschreitung der ihm zustehenden Befugnisse der Bergbehörde auf begründeten Antrag der Betriebsverwaltung das Recht zustehen, den Arbeiterausschuß auf die Dauer von drei Jahren zu suspendieren. Obwohl der Abg. Trimborn im Namen des Zentrums gerade die letztere Bestimmung, die Enthebung des Arbeiterausschusses von seinen Funktionen auf das allerentschiedenste bekämpfte, und ein derartiges Gesetz als eine Abnormität, eine Ungeheuerlichkeit bezeichnete, ließ das Centrum alle Bedenken fallen und es gelangte ein Kompromißantrag zur Annahme, welcher wohl die geheime Wahl festhielt, und auch das Verbot politischer Betätigung aufhob, dafür aber das aktive Wahlrecht von einer einjährigen, das passive Wahlrecht von einer dreijährigen Beschäftigungsdauer auf dem gleichen Bergwerk abhängig macht. Direkt in Frage gestellt wird der ganze Werth der Arbeiterausschüsse aber durch die Bestimmung: Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Es ist dem Unternehmertum also geradezu in die Hand gegeben, eine jede Maßnahme des Ausschusses, welche dem Bergheeren nicht in den Kram paßt, als Ueberschreitung der Zuständigkeit zu denunzieren und die Auflösung des Ausschusses zu beantragen. Durch eine derartige Bestimmung scheint es von vornherein ausgeschlossen, daß die Institution der Arbeiterausschüsse ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Frieden im Arbeitsverhältnis zu dienen, gerecht werden kann.

Auch der sanitäre Maximalarbeitsstag hat keine Gnade vor den Augen der reaktionären Abgeordnetenmehrheit gefunden. Trotzdem während den Verhandlungen im Plenum und in der Kommission seitens der Regierung und den freisinnigen Parteien mehrfach darauf hingewiesen wurde, daß in Folge der langen Arbeitszeit in der der Gesundheit schädlichen Beschäftigung es sich bei der Aushebung der Rekruten aus dem Bergwerksbezirk gezeigt habe, wie die Leistungsfähigkeit und der Körperbau der Leute zurückgegangen sei, konnte sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses nur dazu verstehen, den Oberbergämtern die Befugnis zu erteilen, in einzelnen Gruben, wo es nötig erscheint, den Maximalarbeitsstag einzuführen.

Die Regierung wird sich mit der Behandlung und Verfümmelung, welche die von ihr eingebrachte Vorlage gefunden hat, zufrieden geben, denn Graf Bülow fand schon vor geschwehener Abstimmung, daß die Kompromißanträge, wenn auch nicht die Form, so doch dem Inhalt nach die Wiedergabe dessen bilden, was nur ihrer Vorlage die Staatsregierung bezwachte. Auch das preussische Herrenhaus, welches noch zu den gefassten Beschlüssen gehört werden muß, wird seine Zustimmung nicht verjagen, und ist somit ein Gesetz geschaffen worden, durch welches die Hoffnungen, die nicht nur von den zunächst davon betroffenen Bergarbeitern, sondern auch weite Kreise der übrigen Bevölkerung daran knüpften, aufs ärgste getäuscht worden.

Gewiß, das Gesetz bedeutet gegenüber den bisher bestandenen Verhältnissen in einzelnen Theilen einen kleinen Fortschritt, aber

Niemand wird behaupten können, daß das Erreichte dem Geschrei entspricht, mit welchem die ganze Aktion zum Schutze der geknechteten und bedrückten Bergarbeiter in die Wege geleitet wurde. Die bisher gehegten Hoffnungen werden bitterer Enttäuschung Platz machen und statt der Beruhigung und dem Frieden zu dienen wird durch das Gesetz das gerade Gegenteil erreicht. G.

Ueber die Lage des Arbeitsmarktes im Monat April 1905 berichtet das „Reichsarbeitsblatt“: Die Steigerung der Lage des Arbeitsmarktes, welche die Frühjahrsmonate Februar und März gebracht hatten, hat im Monat April eine wesentliche Weiterentwicklung nicht mehr erfahren, vielmehr hat die Arbeitslage sich etwa auf dem Stande des Monats März gehalten, der als etwas günstiger bezeichnet werden kann, als derjenige des vorjährigen April. Im Kohlenbergbau hat die rückläufige Bewegung, von welcher bereits im vorigen Monate berichtet wurde, sich weiter fortgesetzt, aus den meisten Bezirken wird jetzt berichtet, daß die Nachfrage nachgelassen hat. Die Abflauung in der Arbeitslage des Kohlenbergbaues vermochte auch die zur Zeit sehr günstige Konjunktur in der Eisen- und Metallindustrie nicht zu verhindern, bezüglich derer hierbei darauf hinzuweisen ist, daß stellenweise der Besürchtung Ausdruck gegeben wird, daß diese zur Zeit sehr günstige Konjunktur nicht von sehr langer Dauer sein dürfte und daß man vielleicht schon im nächsten Winter in der Metallindustrie mit einer steigenden Zahl der Beschäftigungslosen zu rechnen haben werde. Die chemische Industrie, ebenso wie die elektrische und die Textilindustrie, standen in voller Arbeit. In der Holzindustrie waren die Sägewerke mit der Herstellung von Bauhölzern flott beschäftigt, das Rohmaterial wird als theuer und knapp bezeichnet. Einzelne Werke (Kommern) arbeiteten mit Ueberstunden, allgemein wurde mit normaler Arbeitszeit gearbeitet. Die Faß- und Kistenfabrikation wies ebenfalls im April rege Thätigkeit auf, und ebenso setzte sich die Belebung der Arbeitshätigkeit in der Möbelindustrie, welche im März gemeldet wurde, im April weiter fort. Arbeitskräfte waren in Berlin knapp, insbesondere Tischlergesellen und Polierer. Eine Milderung der Lohnverhältnisse ist nicht eingetreten. Die Konjunktur im Baugewerbe hat sich überwiegend günstig gestaltet, auch im Süddeutschland, wo im vorigen Jahre die Bauhätigkeit an vielen Orten eine matte war. Andererseits fehlte es auch im April nicht an Verufen, in welchen ein starker Prozentsatz der Berufsangehörigen ohne Beschäftigung war. Insbesondere sind hier zu nennen die Gewerbe der Bildhauer, Zigarrenarbeiter, Schlächter, Sattler, Schneider, Konditoren. In diesem Sinne wirkt auch der in einzelnen Industrien im April eintretende Saisonwechsel, die Entlassung der Reservisten am 1. April und in den Städten der am 1. April als dem Zugangstermin einsetzende Zuzug vom Lande und den kleinen Städten.

Bei den berichtenden Krankenkassen ergab sich im April ein Steigen der Beschäftigungsziffer um 81 342, gegenüber einer Steigerung um 119 187 Personen bei den gleichen Kassen im April des Vorjahres.

Die Berichte der Arbeitsnachweise lassen einen theilweisen Rückgang der Nachfrage nach Arbeit erkennen. Die Vermittelungsergebnisse sind im Allgemeinen nicht ungünstig und entsprechen etwa denjenigen im gleichen Monat des Vorjahres.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen waren im April 1905 um 3 913 102 Mk. höher als im April 1904, das sind 41 Mk. oder 1,94 Prozent mehr auf den Kilometer.

Der Kölner Gewerkschaftskongress und die Maifeier. Noch in den letzten Tagen vor dem Beginn des Kongresses veröffentlichten sozialdemokratische Partei- und Gewerkschaftsblätter im Hinblick auf die Zerfahrenheit, welche bei der letzten Maifeier unter den Genossen herrschte, daß der Kongress zu der Frage Stellung nehmen werde, um die namentlich über die absolute Arbeitsruhe herrschenden Zweifel zu beseitigen und bestimmte Direktiven zu geben. Man hat sich auch weidlich herumgestritten, es wurden die verschiedensten Gründe für und gegen die Feier durch Arbeitsruhe geltend gemacht. Nachdem sich die Delegirten einen halben Tag in der heftigsten Weise herumgebalgt und die Debatte gezeigt, daß ein arger Miß zwischen Partei und Gewerkschaft besteht, setzten die Führer die Bremse an und über Nacht wurde man sich darüber einig, dem Kongress die Entscheidung über die Maifeierfrage zu entziehen und den nächsten Parteitag zu ersuchen, die Frage nochmals zu erörtern. Daß bei der vorausgegangenen Debatte Gewerkschaft und Partei in leidenschaftlichster Weise aufeinandergeplagt sind, ergibt sich aus einem Bericht des „Vorwärts“ über die Behandlung der Maifeierfrage, welcher in seiner Schlußbetrachtung über den Verlauf des Kongresses schreibt:

„Als dann der Referent Robert Schmidt das Schlufwort nahm und mittheilte, alle drei Antragsteller wären mit einander übereingekommen, ihre Resolution zurückzuziehen, ging nach dem ersten Augenblick fassungsloser Ueberraschung über diese unerwartete Wendung der Dinge ein Aufatmen durch die Masse der Delegirten. Das zeigt jedenfalls, daß Bismarck und Begien in einem Recht haben. Die Gegensätze zwischen Partei und Gewerkschaften sind zweifellos vorhanden. Das muß ausgesprochen werden, um jeder Selbsttäuschung aus dem Wege zu gehen. Aber das Gefühl der Gemeinsamkeit besitzt bei alledem solches Maß, daß man dem offenen Kampfe, dem Bruderkrieg gern aus dem Wege ging. Und ein wirklicher Beschluß auf Abschaffung der Arbeitsruhe hätte einen solchen herbeigeführt.“

Zu wessen Gunsten dieser Kampf ausgefallen wäre, ist nicht vor-
 auszusehen. Ganz sicher war der Sieg der Arbeitsruhegegner nicht.
 Der Riß zwischen Partei und Gewerkschaften zieht sich nicht auf der
 Grenze zwischen beiden hin. Er schneidet einen nicht unerheblichen
 Theil der Gewerkschaftler selbst von ihren übrigen Mittkämpfern ab.
 Gerade das hat ja dieser Kongreß so deutlich gezeigt. Auf ihm waren
 nur Vertreter der Gewerkschaften anwesend. Könnten die Debatten
 so heftig werden, wenn in den Gewerkschaften selbst über die Frage
 der Maßfeier völlige Einigkeit geherrscht hätte? Die Stimmen von
 Führern wie Bod, Limm, Glocke u., die man doch für alle Zeit als
 überaus thätige Gewerkschaftler kennt, durfte man nicht gut unbeachtet
 lassen!

Wir glauben nicht, daß, auch selbst wenn der Parteitag wiederum
 die absolute Arbeitsruhe dekretiren sollte, damit etwas gewonnen
 wird. Die vernünftige Ansicht, daß es der Arbeiterschaft mehr nütze,
 praktisch auf die Verkürzung der Arbeitszeit hinzuwirken, als einen
 freien Waiitag hinterher durch Ueberstunden wieder einzuholen, wie
 dieselbe auch mehrfach auf dem Kongreß zum Ausdruck kam, wird
 sich trotz aller scharfmacherischer Parteipolitik in immer weiteren
 Gewerkschaftskreisen Geltung verschaffen.

Der „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände“ sprach in
 seiner Ausschußsitzung am 16. Mai sich dahin aus, daß Streikent-
 schädigungs-Gesellschaften nicht nur auf der Basis der Berufsvereine,
 sondern auch für die gemischten Bezirksverbände möglich seien, sofern
 die notwendige breite Basis für eine solche Gesellschaft vorhanden
 sei. Um die Gründung von Entschädigungsgesellschaften in kleinen
 Bezirken zu erleichtern, wurde angeregt, daß der „Verein Deutscher
 Arbeitgeberverbände“ die Errichtung einer Zentrale in Erwägung
 ziehen soll, um die einzelnen Gesellschaften zur gegenseitigen Unter-
 stützung mit einander in Verbindung zu bringen. — Das bedeutet
 ein starkes Abweichen von dem Gedanken der eigentlichen Streit-
 versicherung und den Uebergang zum allgemeinen Streitabwehffonds,
 denn jene ist nur bei weitgehender Spezialisirung nach In-
 dustrien durchführbar. — Ein Bericht über die Frage der Be-
 kämpfung der Einzelstreiks durch Aussperrung über den ganzen
 Bereich, der sich über ganz Deutschland erstreckenden beruflichen
 Zentralorganisationen der Arbeitgeber wurde ferner entgegen ge-
 nommen und beschlossen, daß die nächste Ausschußsitzung sich wieder
 mit dieser Materie beschäftigen soll. Es handelt sich hier um den
 Vorschlag von Mend-Altona, der jeden örtlichen Streit durch eine
 zentralgeleitete Aussperrung einzelner Gruppen von Arbeitern, deren
 Namen mit bestimmten Buchstaben anfangen, zu beantworten empfiehlt.
 Endlich nahm der Ausschuß Stellung zu der Frage der Einigung
 von Industrie und Handwerk zur gemeinsamen Abwehr unberechtigter
 Forderungen der Arbeiter. Die Anwesenden kamen zu der Ueber-
 zeugung, daß es notwendig sei, die zwischen beiden Erwerbsgruppen
 vorhandenen Spannungen zu beseitigen. Der Vorstand soll nach
 dieser Richtung hin der nächsten Ausschußsitzung Vorschläge unter-
 breiten.

Die gütliche Erledigung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage.

Von Dr. Neumann, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Die moderne sozial-politische Gesetzgebung will den wirtschaftlich
 Schwachen besonderen Schutz gewähren und dadurch den sozialen
 Ausgleich fördern. Folgerichtig ist sie in diesem Bestreben dahin
 gelangt, den Arbeitern in ihren gewerblichen Streitigkeiten besondere
 Fürsorge zuzuwenden. So sind die Gewerbegerichte als ein Werk
 sozialen Ausgleichs geschaffen worden.

Als Sondergerichte ermöglichen sie eine beschleunigte Erledigung
 des Rechtsstreites und erleichtern so den Parteien die friedliche Rückkehr
 zu ihrer Arbeit. Durch die Zuziehung von Berufsgenossen der
 Parteien wird das Vertrauen der Beteiligten zur Rechtsprechung
 gestärkt und ihr Verlangen, daß bei der Entscheidung ihrem wirt-
 schaftlichen Bedürfnisse und Interesse ein durch eigene Erfahrung
 erworbenes Verständnis entgegengebracht wird, erfüllt. Vor allem
 aber wird durch die Bestimmung, daß der Gewerberichter von Amtes
 wegen auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken hat,
 der soziale Frieden im gewerblichen Verkehr gefördert.

Gerade diese Vergleichsvorschrift und ihre Durchführung in der
 Praxis haben viel Anfechtung gefunden. Trotzdem hat die Gesetz-
 gebung auf diesem Wege sozial-politischen Fortschritts nicht Halt
 gemacht, sondern diese Vorschrift auch in das Gesetz über die Kauf-
 mannsgewerbe aufgenommen. Dies muß freudig begrüßt werden.
 Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei vernünftiger und richtiger An-
 wendung der Versuch gütlicher Beilegung bei gewerblichen Streitig-
 keiten segensreiche Erfolge gezeitigt hat. Dabei ist vorweg zu be-
 merken, daß eine gütliche Erledigung, wie das Gesetz sie versteht, nicht
 unbedingt erfordert, daß beide Parteien von ihrem Rechte etwas
 aufgeben, um sich zu einigen.

Es handelt sich daher nicht immer um einen Vergleich im
 Sinne des § 779 B. G. B. Eine gütliche Erledigung ist bereits dann
 gegeben, wenn die Partei, die unzweifelhaft Unrecht hat, dies infolge
 Belehrung durch den Richter und durch die gegenseitige Aussprache
 erkannt hat. Das Ergebnis eines solchen Ausgleichs ist daher oft
 die sofortige Befriedigung des berechtigten Anspruchs oder der Verzicht

auf die unbegründete Forderung. In solchen klar liegenden Fällen
 ist selbstverständlich ein gegenseitiges Nachgeben nicht am Platze, aber
 ebensowenig eine Rechtsprechung durch Urtheil. Vielmehr muß als
 Ziel vor Augen stehen, daß die Parteien überzeugt werden, das
 Gericht könne zu keiner andern Auffassung gelangen, als zu der, die
 ihnen in der Belehrung mitgetheilt ist. Wenn sie dazu geführt
 werden, dies freiwillig zuzugeben, wird sicherlich mehr erreicht, als
 wenn in den Fällen, wo weder die Berufung zulässig, noch eine
 Streitfrage von allgemeinerer Bedeutung entschieden ist, zu den Akten
 ein Urtheil gegeben wird, dessen Gründe, nachdem es einmal ausge-
 sprochen ist, für die Parteien nicht mehr von Interesse sind, und das
 daher nur die Akten zwecklos füllt.

Der Richter wird daher, bevor er die zu fallende Entscheidung
 verkündet, die ihn dazu bestimmenden Gründe mittheilen und, wie
 es das Gesetz vorsieht, den Sühneverfuch wiederholen. Es wird sich
 dabei nicht umgehen lassen, daß die Gründe bisweilen auf Unver-
 ständniß einer Partei stoßen. Das soll dem Richter aber seine Geduld
 nicht nehmen, und er braucht auch nicht zu besorgen, daß das Ansehen
 des Gerichts durch einen Widerspruch der Parteien gleich leidet. Es
 kommt viel mehr darauf an, daß die Parteien zu dem guten Willen
 und Verständniß des Richters Vertrauen gewinnen, als daß sie vor
 der dem Gericht übertragenen Machtbefugniß Scheu empfinden.

Dem Richter wird es so meistens nicht schwer werden, die Parteien
 zu überzeugen. Sie sind durch den Arbeitsvertrag in gewissen Grenzen
 in persönliche Beziehung getreten. Bis zur Auflösung war ihr gegen-
 seitiges Verhältnis gut. Erst mit der Kündigung entstehen die Diffe-
 renzen. Die Parteien glauben an ihr Recht und leben sich in die
 Ueberzeugung derart ein, daß eine gegenseitige Aussprache ohne Zu-
 ziehung des unparteiischen Richters anstatt Einigung oft gesteigerte
 Erbitterung zur Folge hat. Erst vor dem Richter wird die Ver-
 ständigung möglich. Die Parteien sind an sich oft in gutem Glauben.
 Der Arbeiter nimmt an, der Kündigungsausschluß gelte, weil nur
 mündlich vereinbart, nicht, oder er meint die Kündigungsbedingungen,
 die er bisher bei dem Geschäftsvorgänger seines gegenwärtigen Arbeit-
 geber gehabt hatte, seien nicht bestehen geblieben, weil sie nicht aus-
 drücklich von neuem verabredet worden, oder er glaubt schon deshalb,
 weil ihm der Arbeitgeber gesagt hat, wenn es ihm nicht passe, könne
 er gehen, einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Entlassung zu haben.
 Der Arbeitgeber wiederum geht davon aus, daß schon ein unge-
 bührliches Betragen oder Trägheit sofortige Entlassung gestatten, oder
 er nimmt irrtümlich an, daß er, wie er sonst regelmäßig Kündigungs-
 frist vereinbart hat, diese Abrede auch bei dem ihn wegen Nichtein-
 haltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verklagenden Arbeiter nicht
 vergessen haben kann oder er glaubt, weil der Lohn täglich gezahlt,
 bestehe auch tägliche Kündigung. Sehr oft zieht er auch zum Schluß
 den ganzen dem Arbeiter zur Last fallenden Theil der Krankenkassen-
 beiträge mit einem Mal ab. Nicht selten endlich kommt der Fall
 vor, daß er wider Gebot des § 394 B. G. B. gegen Lohnforderung
 aufrechnen will.

Selbst wenn es in diesen Fällen nicht sofort glückt, die Parteien,
 weil sie sich zu sehr in ihre falsche Anschauung eingelebt haben, von
 ihrem Irrthum zu überzeugen, darf nicht gleich unter Feststellung der
 Erfolglosigkeit des Sühneverfuches, weder im ersten Termin die Ver-
 tagung gemäß § 54 Abs. 4 B. G. B. oder später das Urtheil aus-
 gesprochen werden. Vielmehr soll erst unter Hinweis auf die in
 Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen und die etwa dazu
 ergangenen Vorentscheidungen und unter Klarlegung der richterlichen
 Auffassung eine nochmalige Belehrung erfolgen. Denn den Parteien
 ist in solchen Fällen weder mit der Vertagung noch mit der Ver-
 kündigung des Urtheils gebient. Sie sollen sich möglichst bald, ohne
 durch ihren Streit abgelenkt zu sein, im friedlichen Einvernehmen ihrer
 Arbeit zuwenden. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß in all-
 den Streitigkeiten, die ihren Anlaß in dem persönlichen Zusammen-
 leben der Parteien haben, eine Verbitterung entstanden ist, die durch
 den einfachen Rechtspruch nicht beigelegt werden kann. Der unter-
 liegenden Partei gegenüber ist das Urtheil dann nur ein Ausspruch
 der Macht, der man sich gezwungen beugen muß. Hier eine gütliche
 Erledigung zu erreichen, erfordert außergewöhnliche Geduld des Vor-
 sitzenden, die ihm freilich nur dann möglich sein wird, wenn er nicht
 von Arbeit überbürdet ist. Es ist daher die Uebertragung eines
 Uebermaßes von Prozessen für den einzelnen Gewerberichter be-
 sonders zu vermeiden. Wo freilich im ersten Termin die Zuziehung
 von Beisitzern unterbleibt, wird der Vorsitzende, wenn er den geringsten
 Zweifel hegt, ob seine Ansicht auch allgemeine Anerkennung findet
 oder ob er sich nicht in einen Widerspruch zu seinen Beisitzern bringt,
 die Parteien hiervon in Kenntniß setzen.

Nicht immer ist aber der Sachverhalt ein klarer und unstrittiger
 für den Richter, und es sind daher die Fälle ebenso häufig, wo es
 sich nicht darum handelt, die Parteien von ihrem Irrthum zu über-
 zeugen, als ihnen vielmehr zu rathen, durch gegenseitiges Nachgeben,
 den Rechtsstreit, dessen Ausgang zweifelhaft, gütlich zu erledigen.
 Natürlich darf ein Vergleich von ihm deshalb nicht angerathen werden,
 weil er sich damit Arbeit erspart. Ein Vergleich soll auch nie
 erzwungen werden; nur wenn die Parteien selbst das Vernünftigste
 des Ausgleichsvorschlages des Richters erkannt haben, darf er einen
 Vergleich als abgeschlossen im Protokoll festlegen. Nicht jede Streitigkeit
 läßt einen Vergleich zu. Wo es sich aber um persönliche Zwistig-
 keiten handelt, ist den Parteien immer mehr gebient, wenn man ihnen
 zum Frieden rath, als wenn man durch Urtheilsspruch den einen

über den anderen obliegen läßt. Insbesondere wird bei ganz geringfügigen Wertobjekten sehr oft eine friedliche Lösung die geeignetste Erledigung des Streites sein. Aber auch sonst wird in zweifelhaften Fällen, sofern es sich nicht um eine Rechtsfrage handelt, bisweilen deshalb ein Ausgleich anzubahnen sein, weil die Entscheidung von der persönlichen Auffassung der gerade zugezogenen Beisitzer bestimmt wird. Temperament und Beruf lassen oft bei gleichliegenden Fragen eine verschiedene Beurteilung zu. Denken wir nur an die Frage, ob eine Beleidigung „gröblich“ oder ob ein Grund „wichtig“ und daher eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestattet ist. (§§ 123, 124, 124a und 133b der Gewerbeordnung.)

Wie bei dem persönlichen Zwist, so ist auch bei einem durch gegenseitiges Mißverständnis hervorgerufenen Streit ein Ausgleich zweckmäßig. Es steht z. B. nicht fest, was die Parteien selbst mit ihrer Vereinbarung gewollt haben. Der eine glaubt, nur zur bestimmten Arbeit sich verpflichtet zu haben, während der andere noch eine Reihe anderer Beschäftigungen mitübernommen wissen wollte. Der eine hat angenommen, eine Zulage sei zugesichert, während der andere sie nur in Aussicht stellen wollte. Insbesondere sind solche Mißverständnisse infolge der nicht immer ganz klaren Fassung der Arbeitsordnung häufig. Mit einer Entscheidung, daß die eine oder die andere Auffassung die richtige sei, läßt sich hier wohl ein Urteilspruch begründen, nicht aber eine beide Parteien gleich befriedigende Lösung ermöglichen. Jede Auslegung ist überdies, sofern sie in der Hauptsache von der persönlichen Auffassung des gerade zur Entscheidung Berufenen abhängt, der Abänderung durch die höhere Instanz ausgesetzt. Endlich kann aber auch eine formell unanfechtbare Auslegung oft ein wirtschaftlich unerfreuliches Ergebnis herbeiführen. Daher wird der Richter die Parteien über ihr Mißverständnis aufklären, und wenn z. B. in der Arbeitsordnung eine Unklarheit darüber bestand, ob die Kündigung eine begonnene Akkordarbeit unterbreche, darauf hinwirken, daß in Zukunft die Arbeitsordnung deutlicher sich ausdrückt und den Arbeiter vielleicht eine im Verhältnis zu der bisherigen Leistung stehende Entschädigung vom Arbeitgeber erhält. Ueberhaupt vermag der Richter gerade dadurch, daß er nicht nur entscheidet, sondern auch die gütliche Aussprache herbeiführt, viel mehr auf die Verbesserung der Vertragsvereinbarung insbesondere für die Zukunft einzuwirken.

Viele Streitigkeiten entstehen ferner dadurch, daß die Parteien sich im Unklaren über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Arbeitszeugnisse befinden. Hier genügt oft ein Wort der Aufklärung, um die Parteien zur gegenseitigen Verständigung zu bringen. Dazu ist vor allen Dingen aber erforderlich, daß bei solchen Zeugnistreitigkeiten — wie übrigens auch bei Forderungen um Herausgabe von Sachen und Papieren — der Termin möglichst nahe angelegt wird, da eine Verzögerung hier den Schadensersatzanspruch erst verursacht und mit jedem Tage erhöht und dadurch die Verständigung erschwert oder gar ausschließt. Aus einem ursprünglich geringfügigen Objekt entsteht durch eine solche Verzögerung oftmals ein langwieriger Prozeß. Bei solchen Zeugnistreitigkeiten läßt sich, ohne daß dem Arbeitgeber das Recht, nach eigener Ueberzeugung die Leistung und Führung des Arbeiters zu würdigen, beschränkt wird, leicht eine Fassung finden, die dem Zeugnis viel von seiner Härte nimmt, und bei seinen mildernden Vorschlägen wird der Richter die sonstigen Leistungen des Arbeiters — vor allen Dingen aber den einzelnen Anlaß, der häufig das schlechte Zeugnis verursacht hat, berücksichtigen. Durch eine derartige Verständigung wird er von den Parteien viel Ärger fernhalten, denn dem Arbeiter ist selten geholfen, wenn er erst etwa nach Beendigung der zweiten Instanz (gerade bei verurteilenden Erkenntnissen in Zeugnistreitigkeiten wird oft Berufung eingelegt) die Ausstellung des verlangten Zeugnisses erhält. Die Entschädigung, die der Arbeitgeber ihm dann etwa zahlen muß, kann zwar für ihn die materiellen, nicht aber die sonstigen Nachteile seiner Stillschickung aufwiegen. (Schluß folgt.)

Zum Antrag

betr. außerordentliche Generalversammlung.

EWING. In einer gut besuchten Mitgliederversammlung vom 20. Mai wurde auch über einen Antrag, welcher auf der Konferenz des rheinisch-westfälischen Ortsvereins vom 19. März Annahme fand, und seinen Einzug durch Formulare wohl in sämtliche Ortsvereine des Gewerbevereins der Tischler gefunden hat, verhandelt. Als wichtigster Punkt kann hier wohl die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Beitragserhöhung gelten. Ueber denselben wurde auch in betreffender Versammlung lebhaft debattiert, jedoch von sämtlichen Rednern mit Zustimmung der ganzen Versammlung abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist kaum ein Jahr her, daß die Generalversammlung tagte, welche nach Angabe des Bureau's rund 8000 Mk. kostete, und uns die wesentlichen Vortheile, die heute da sein müßten und jetzt verlangt werden, nicht gebracht hat. Und zwar aus dem Grunde, weil die Zeitung des Gewerbevereins die Ausgaben zu minimal berechnet, keinen Blick auf die Zukunft und der damit stetig wachsenden Lohnkämpfe warf. Auch nicht durch die Delegirten wurde darauf aufmerksam gemacht, denn dieselben stimmten in ihrer ganzen großen Zahl für den Antrag des Generalraths, trotzdem einige derselben nach Darstellung ihrer heutigen Rechnung ganz gute Rechenkünstler sind; sogar verstieg sich ein Dele-

gierter, trotz der schon sehr verkürzten Debatte dieses Antrags, noch für eine weitere Verkürzung der Verhandlungen, weil, wie derselbe bemerkte, durch ein zu langes Ausbleiben von der Arbeit manch einer aufs Straßenspflaster gesetzt würde. Wollen Sie solche Zustände wieder herbeiführen? Nein, Kollegen, auch ohne die Generalversammlung geht's. Zur Beitragserhöhung würde eine allgemeine Mitgliederabstimmung diesen Punkt auch regeln können und wir sparen Geld, welches unsern Streitenden zugute käme. In diesem Falle wäre es schon die eben ausgeschriebene Extrasteuer, welche bei der evtl. stattfindenden Generalversammlung von den Herren Delegirten verbraucht werden würde, und dazu zahlen wir sicherlich dieselbe nicht. Drum Kollegen, die Sache reiflich überlegen, ehe der Elberfelder Antrag angenommen wird. Da diese Erhöhung nicht zu umgehen ist, würde bei einer vorläufig laufenden Extrasteuer in geringerem Maßstabe, nicht wie dieselbe momentan erhoben wird, der ganze Betrag für die Hauptkasse entfallen, während bei Erhöhung noch 25 pCt. der Verwaltungskasse zufallen, es würde dieses z. B. eine Mehreinnahme der Hauptkasse bei 5 Pf. Extrasteuer pro Woche und 9000 Mitglieder 112 Mk., bei 10 Pf. Extrasteuer 225 Mk. ausmachen. Diese Summe würde andernfalls den Lokalkassen zufallen. Somit würde bei der Extrasteuer unsere Hauptkasse noch besser wirtschaften können und wäre diese wohl am ersten zu empfehlen. Aber auch unser Bureau müßte sein nöthiges dazu beitragen und etwas sparsamer mit unsere Groschen umgehen. Denn durch das Schreiben aus Elberfeld ersehen wir, wie es da gehandhabt wird, und zwar, daß Kollege Schumacher ganz und gar von den Modellischlern in Anspruch genommen wird und für ihn eine Hilfskraft eingestellt ist, welches doch wohl auch nicht durchaus nöthig war, da es doch am Orte ist und Kollege Schumacher wohl nicht tagaus tagein nur mit dem Streit zu thun hat. Wie viele andere Ortsvereine sind nur auf sich allein angewiesen, möchten zwar auch einen unabhängigen Vertreter haben, aber auch hier muß es ohne denselben gehen, dank dem energischen Auftreten einzelner Kollegen. Dem ganzen Antrage aus Elberfeld geht wohl die Zwifligkeit der rheinisch-westfälischen Kollegen mit dem Generalrath zuvor, welche wohl zum größten Theil durch die Beihilfe zum besoldeten Agitationsleiter entstand, welche sich der Generalrath weigerte zu zahlen, da noch nicht die bei der Generalversammlung festgesetzte Mitgliederzahl beisammen war. Diesem müssen auch wir beipflichten, denn was einem recht ist, ist dem andern billig. Würde der Bezirk bei 900 Mitgliedern die Beihilfe erhalten, so würden selbstverständlich auch die anderen Bezirke bei vielleicht noch geringerer Mitgliederzahl dasselbe verlangen. Wohl sehen wir ein, daß ein besoldeter, unabhängiger Beamter von großem Nutzen hauptsächlich bei Streits sein kann, jedoch müssen wir uns schon dem einst gefassten Beschlusse fügen. Also auf Kollegen, rüttelt selber an Euch, so das Bestreben in Euch steckt eure wirtschaftliche Lage hochzuhalten und zu verbessern, damit Ihr stark genug werdet, als Vertheidiger aufzutreten, wenn eure Existenz in Frage kommt. Schreket nicht zurück, so man eine weitere Extrasteuer von Euch verlangt, denn ein kleiner Ueberblick über die Massenverhältnisse genügt, um einzusehen, daß dieselben bei den jetzt so vielen und hartnäckigen Lohnkämpfen sich nicht vermehren, sondern verringern. Kommt zu der Einsicht, daß Ihr Euch eure Organisation als Pflicht auferlegt, agitiert, damit jeder organisiert ist, und so Ihr noch säumig seid, leget dieses bei Seite, es kommt die Zeit, wo Ihr es einsehen werdet, da durch die sich mehr und mehr verbreitende Schmutzkonkurrenzen, welche sogar dem Ärmsten der Armen seinen Verdienst kürzt, eure Existenz bedrängt, wogegen Ihr zur Vertheidigung bereit sein müßt. Gedenkt wir uns der schönen Worte, welche einst Schiller schrieb: „Nur aus der Kräfte schön vereintem Leben, erhebt sich wirkend erst das wahre Leben.“
G. B i m m e r m a n n.

***) Anmerk. d. Red.** Der im obenstehenden Satz liegende Irrthum ist ja verzeihlich und sei zur Aufklärung folgendes mitgetheilt: In Anbetracht, daß die Mitgliederzahl der Ortsvereine Berlins und Umgegend über 1000 beträgt, diese also das Recht hätten, einen eigenen Agitationsleiter anzustellen, wenn sie die statutenmäßig festgesetzten Kosten dafür tragen wollen, letzteres aber geschieht und sämtliche Vereine einen Lokalausschlag von 10 Pfennig pro Woche und Mitglied erheben, sowie in Erwägung, daß der seit Oktober 1904 in der Berliner Holzindustrie tobende Kampf, der Klavierarbeiterstreik, die Massenaussperrung, der Modell- und Weiktschlerstreik nicht nur eine besondere Zeitung, sondern auch eine möglichst ständige Vertretung des Bureau's bei dieser Bewegung nothwendig machte, beschloß der Generalrath im Einverständnis mit den Ausschüssen der Ortsvereine Berlins und Umgegend v o r ü b e r g e h e n d Kollegen Schumacher mit dieser Mission zu betrauen. Als Ersatz für die dadurch dem Bureau entzogene Arbeitskraft wurde eine Hilfskraft eingestellt. Es entstehen für die Kasse dadurch bedeutend w e n i g e r K o s t e n, als wenn die Berliner Vereine von dem ihnen statutenmäßig zustehendem Rechte Gebrauch machen würden.

Striegau. Die am 18. Mai d. J. einberufene Versammlung wurde vom Vorsitzenden B. N i c h t e r mit Begrüßung der Erschienenen um 8 1/2 Uhr Abends eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls und Annahme desselben gab der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt, welche enthielt: Monatsbericht, Vereinsangelegenheiten, Bibliotheksangelegenheiten und Fragelasten. Der Monatsbericht wurde genehmigt. Zum 2. Punkt wurde das Anschreiben aus Elberfeld betr. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlesen und zur Dis-

kussion gestellt. Hierüber entspann sich eine äußerst erregte Debatte, an welcher sich die meisten Anwesenden wegen Erhöhung der Beiträge beteiligten. Kollege August Richter hob besonders hervor, daß die rheinischen Kollegen wohl berechnet, daß die Klassenverhältnisse event. günstiger werden könnten, aber was eine Generalversammlung kostet, führen dieselben nicht an. Auch wird bemerkt, daß nach dem Wunsche der betreffenden Kollegen um Anstellung besoldeter Agitationsleiter, sowie nach einem in Aussicht stehenden längeren Streit der Beitrag dann wieder nicht ausreicht und man zur nochmaligen Erhöhung der Beiträge schreiten könnte. Ob nun die Extrabeiträge mehr Mitglieder kosten oder eine ein- oder zweimalige Beitragserhöhung nach so kurzen Zwischenpausen, darüber wird wohlweislich geschwiegen. Ferner wurde erwähnt, daß die rheinischen Kollegen sich in ihrem Schreiben sehr „wohlwollend“ für unseren Redakteur aussprachen, vielleicht haben dieselben einen Kollegen auf Lager, welchen sie gern an dessen Stelle bringen wollen. Die ganze Angelegenheit wurde zur Ablehnung empfohlen. Im weiteren wurde die Ausschaltung der Generalrathsprotokolle aus der „Eiche“ tief bedauert, wodurch unser Organ an Werth viel verloren hat, da es den Mitgliedern nicht mehr möglich ist, in die wichtigsten Beschlüsse des Generalraths Einsicht zu nehmen. Kollege Schönfelder berichtete dann über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen betr. Differenzen der Bauhandwerker und ersucht, dies dem Generalrath mitzuthellen. Kollege Langer stellt die Anfrage, wie dem vorzubeugen ist, daß der gegenwärtige Bestand der Mitglieder nicht noch mehr zurückgeht, und spricht den Wunsch aus, auch in den anderen Betrieben, in welchen noch keine Vertrauensmänner sind, solche zu wählen. Dieser Gegenstand soll auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden. Nach längerer Debatte über Verathungen interner Art wurde die Versammlung um 11 1/4 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

B. G. L. e. r., Sekretär.

Technisches.

Das Holz.

Von Max Massalski.

(4. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Gab der Schlusstheil der 3. Fortsetzung Aufschluß über Behandlung von Tischlerarbeiten in Neubauten, auch von solchen, die dem Temperaturwechsel unterliegen, so sei in Folgendem etwas über die Konservierung von Holz gesagt, das mit der feuchten Erde Verbindung hat. Pfähle die zu Brückenbauten oder bei auf sumpfigen Boden errichteten Gebäuden zu Pfahlrosten verwendet werden, brauchen nicht imprägnirt zu werden. Das Holz der Eisenbahnschwellen wird in besonders dazu konstruirte Dörröfen unter Luftabschluß sechs Stunden lang auf eine Temperatur von 100 Grad erhitzt und nachher mit Karbolineum getränkt. Holz, das in feuchter Luft zu stehen kommt, oder dem Temperaturwechsel ausgesetzt ist, muß unter allen Umständen vor dem Anstrich vollständig trocken sein, weil die ev. im Holz zurückgebliebene Feuchtigkeit durch denselben am Entweichen gehindert wird und einen Fäulnißprozeß erzeugt. Dauerhafte Anstriche erzielt man durch Tränken mit Leinölfirnis und nachfolgendem Oelfarbe- oder Leer-anstrich. Zwei Raumtheile Steinkohlentheer und ein Raumtheil Holztheer mit etwas Kolophonium aufgelocht und mit vier Raumtheilen Kalk eingemührt, widersteht der Einwirkung der Sonne besser, als sonstige Anstriche. Es sind vielfach Versuche gemacht worden, das Holz mit Salzen zu imprägniren, die die Zerfegung verhindern. Das Eintreiben von Zinkchlorid durch Hochdruck (Burnettifiren); das Tränken mit Kupfervitriol (Voucheriefiren); die Behandlung mit Sublimat (Kyanifiren) und andere mehr, sind Methoden, die dem Holz eine größere Dauerhaftigkeit geben, sich jedoch ziemlich theuer stellen und zu Arbeiten in menschlichen Wohnungen und Viehställen wegen der eingetriebenen Gifte nicht verwendbar sind. Unter hohem Druck eingetriebenes Theeröl (Belhellifiren) macht Eichen- und Kiefernholz absolut wetterfest und erhöht auch dessen Festigkeit, stellt sich aber ziemlich theuer (ca. 13,50 pro cbm), es läßt sich schwer bearbeiten, sieht sehr unschön aus, riecht unangenehm und ist sehr feuergefährlich.

Die Holzbearbeitung.

Der Einschnitt des Holzes erfolgt in Dicken und Bohlen und ist im allgemeinen einheitlich geregelt. Bei den hiesigen Nadelhölzern, wie Tanne, Fichte, Kiefer wird jeder Stamm in gleich starke Bretter geschnitten, bei starken Bäumen kommt es vor, daß aus dem Kern stärkeres Holz, also Bohlen herausgeschnitten werden, schon wegen ihrer größeren Breite, während das Seitenholz zu Dicken verwendet wird. Gute astreine, starke Stämme werden ausschließlich nur zu Bohlen verwendet, minderwerthige Waare und Topfholz giebt schwächere Bretter.

Das Holz wird in üblichen Stärken geschnitten, d. h. die Dicken der Bretter und Bohlen sind so stark, daß sie nach der Bearbeitung durch die Hobelmaschinen und durch den Tischler eine Stärke wie folgt, ergeben 16 mm, 20 mm, 26 mm, 33 mm, 40 mm, 45 mm, 50 mm, 65 mm, 80 mm, 10 cm. Bei Kiefernholz sind Dicken unter 16 mm nicht allgemein käuflich, der Tischler läßt sich dieselben nach Bedarf aus stärkeren Hölzern auf die Walzenläge schneiden, bei edlern Hölzern wie Eiche, Mahagoni, Esche u. sind Dicken von 5 mm, 7 mm, 10 mm und 13 mm, außer den angeführten Stärken im Handel üblich. Wieder andere Hölzer, wie Stal. Nußbaum u. sind nur in

stärkeren Bohlen von 8 bis 20 cm Stärke käuflich. Unsere hiesigen Nadelhölzer werden auf der Bollgatter geschnitten, sodas jeder Stamm die Maschine nur einmal passiert, um in die verschiedenen Bretter zerlegt zu werden. Eichenholz, überhaupt alle Laubhölzer, werden auf der Horizontalgatter geschnitten, weil die Stärke der einzelnen Dicken sich nach der Güte des Holzes richtet.

In Folgendem etwas über den Einschnitt des Eichenholzes. Der Block wird auf die Säge gebracht und die sog. Schwarte abgeschritten und dann einige Dicken abgetrennt, um den eigentlichen Werth des Stammes festzustellen. Ist das Holz in Farbe und Struktur tabellos, so werden Forniere daraus geschnitten und nur aus dem Kern eine starke Bohle zurückbehalten, weil letzterer zu Fornieren wegen seiner breiten Spiegel nicht verwendbar ist.

Bei weniger schönen, jedoch immer noch erstklassigen Stämmen, werden besonders starke Bohlen abgetrennt, die nachher gedämpft und in die Schälmaschine gebracht werden, um darin zu Fornieren von 1/2 mm bis 1 1/2 mm Stärke gemessert zu werden. Es ist dieses die rationellste Methode der Forniergewinnung, weil hierbei absolut ohne Verschnitt gearbeitet wird, während die Forniersäge mehr Holz in die Spähne schneidet, als der Fornier stark ist. Es kostet daher der qm 1 1/2 mm starker Eichenmessersornier 4 Pfg., der qm 1 1/2 mm Sägefornier 1,20 M.

Ist der Block zu Fornieren nicht geeignet, so läßt der Besitzer denselben je nach Bedarf in eine Dickenart zertrennen, die dann sofort von der Maschine weggestapelt werden. Will nun ein kleiner Tischlermeister, dem nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, einmal eine bessere Sache ausführen, so ist er gezwungen, die verschiedenen Dicken die er gebraucht, ebenso die Forniere, den verschiedensten Blöcken zu entnehmen. Da nun jeder Block in Farbe und Struktur anders, die Forniere durch das Dämpfen vor dem Messern eine andere Farbe bekommen haben, so kann man sich vorstellen, in welchen verschiedenen Tönen die daraus gefertigten Arbeiten schillern.

Ganz anders ist die Sache in großen Tischlereien mit dementsprechendem Kapital. Da werden größere Posten Stämme eines Balbes, die in der Regel auch eine gleiche Farbe und Struktur aufweisen, angekauft. Man erhält dadurch ein viel besseres Holz, weil die Stämme, die der Holzhändler zu Fornieren messern läßt, hier als Massivholz verbraucht werden. Jeder Stamm wird nun nach Qualität in die verschiedensten Stärken geschnitten. Aus der Mitte werden, je nachdem der Spiegel breiter oder kleiner ausfällt, 2 bis 3 Bohlen getrennt. Die besonders guten Blöcke werden auch hier zu Fornieren genommen, jedoch werden hier nur Sägeforniere zu 1 1/2, 2 und 3 mm Stärke geschnitten. Eine Arbeit aus solchen gleichartigen Material hergestellt, hat ein ganz anderes, viel vornehmeres Aussehen, als wie erstgenannte und macht beim Beizen keine Schwierigkeiten zur Erzielung eines gleichmäßigen Farbtones.

(Fortsetzung folgt.)

Möbelfußkugeln. D. R. G. M. Nr. 231353. Die Möbelfußkugelrolle ist aus Metall gefertigt und besteht aus einem mit aufgeschraubten Verschluss versehenen Gehäuse mit einer darin beweglichen Kugel. Diese Kugel erhält ihre Führung von kleinen Kugeln, welche in Rillen laufen. — D. R. P. Nr. 154265. Von Herrn Ernst Büsche, Berlin S. O., ist eine Möbelrolle mit einer Kugel und sich auf diese legenden größerer Kalotte erfunden worden. Die Neuerung verhütet, daß in den Wohnungen die Fußböden und Teppiche zerkratzt werden und ist die Konstruktion der Rolle derart, daß sie selbst bei schwerster Belastung weder versagt noch abbricht.

Zusammenlegbarer Stuhl. D. R. P. Nr. 153485. Die Firma Sundermann-Zons, Köln, bringt einen zusammenlegbaren Stuhl auf den Markt, dessen aus Rohrsegmenten bestehenden Stäbe zur Bildung des Sitzes und der Lehne dienen. Die Stäbe sind in bekannter Art mit aus Rohrsegmenten bestehenden Beinen gelenkig verbunden, sodas beim Zusammenlegen des Stuhles die den Sitz bildenden Stäbe mit ihrer hohlen Seite dicht auf die gewölbte Seite der Stuhlbeine liegen. In ähnlicher Weise wird auch das Auflegen der Stuhllehne bewerkstelligt. Den Sitz bilden ebenfalls gelenkig mit einander verbundene Stäbe und sind dieselben an einem Ende mit den Stuhlbeinen drehbar verschraubt oder vernietet.

(Mittheilung von Gustav Sarchoff, Bureau für Patentschutz und Verwerthung, Berlin-Schöneberg, Eisenacherstraße 44. Auskunft frei.)

Aus der Rechtsprechung

in gewerblichen Angelegenheiten und dem Arbeiter-Versicherungswesen.

(Nachdruck verboten.)

Rechtsungültige Arbeitsordnungen. Ein Arbeitgeber hatte einen in seinem Gewerbebetriebe beschäftigten Gewerbegehilfen wegen angeblicher Gehorsamsverweigerung ohne Kündigung entlassen, indem er sich auf die Bestimmung der für seinen Betrieb gültigen Arbeitsordnung stützte, nach der jede Gehorsamsverweigerung einen Grund zur sofortigen Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers abgeben sollte. Der Entlassene klagte auf Vornachschädigung für 14 Tage und erreichte im Prozeßwege die Verurtheilung des Prinzipals zur Zahlung der eingelagerten Summe. Der Einwand des Beklagten, daß er ein

Recht hatte, gemäß der Vorschrift seiner Arbeitsordnung zu verfahren, wurde vom Gericht für irrig erklärt. Nach 134a der Gewerbeordnung muß nämlich die Arbeitsordnung den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Dies letztere unumgängliche Erfordernis fehlt nun bei der in Rede stehenden Arbeitsordnung. Das Wesen des Erlasses einer Arbeitsordnung, so äußerte sich das Landgericht Hirschberg, welches über den Fall zu entscheiden hatte, besteht aber darin, daß der Arbeitgeber die Bedingungen des Arbeitsvertrages den Arbeitern seiner Fabrik anbietet. Wenn der Aushang diejenige Form ist, in der die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsvertrages anzubieten sind, so fehlt es beim Mangel der Unterschrift desjenigen, welcher die Arbeitsordnung erlassen hat, an einem wesentlichen Erfordernis, durch welches der Wille des Arbeitgebers zum Ausdruck gebracht wird, und es kann daher beim Fehlen der Unterschrift von einer rechtsgültigen Arbeitsordnung nicht gesprochen werden. Die Behauptung des Beklagten, daß das seinerzeit der Regierung eingekaufte und dort befindliche Exemplar unterschrieben ist, ist durchaus unwesentlich, denn es kommt hier nur auf die in der Fabrik aushängende Arbeitsordnung an. Da es also erwiesen ist, daß die in der Betriebsstätte befindliche Arbeitsordnung nicht unterschrieben ist, so war die Entlassung des Klägers auf Grund dieser rechtsunwirksamen Arbeitsordnung ohne vorangegangene Kündigung unzulässig, und nach alledem mußte die schon von der Vorinstanz ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Lohnbetrages aufrecht erhalten werden.

Betriebsunfall oder Berufskrankheit? Nicht immer wird es leicht sein, die Grenzen zwischen einem Betriebsunfall und einer Berufskrankheit ohne weiteres zu bestimmen, und Sache der Rechtsprechung muß es in solchen Fällen bleiben, eine Entscheidung nach der einen oder nach der anderen Richtung zu fällen. Bekanntlich ist die Frage von großer Bedeutung, wenn es sich um die Feststellung einer von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigung bzw. zu zahlenden Rente handelt, die gemäß § 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nur gewährt zu werden braucht, wenn es sich um einen Unfall handelt. — In einem vor einiger Zeit vor dem Sächsischen Landesversicherungsamt zur Erledigung gelangten Streitfall war ein in einem industriellen Betriebe Thätiger mit mehreren anderen Angestellten bemüht gewesen, eine große Maschine von ihrem Standplatz im Saale um etwa 1 Meter zu versetzen. Seine Hauptthätigkeit dabei bestand darin, daß er die als Walzen untergelegten Hölzer mittels einer Brechstange rückwärts fortriß. Hierbei wurde sein rechter Arm dermaßen geprellt, daß eine Schwellung eintrat, sodaß er das Glied kaum noch zu rühren im Stande war. Später wurde vermittelst Röntgenstrahlen eine Entzündung des Ellbogengelenks festgestellt, die trotz angewandter Heilbehandlung nicht völlig behoben werden konnte. Der Verletzte forderte von der Berufsgenossenschaft Unfallentschädigung, deren Bezahlung ihm indessen mit der Behauptung verweigert wurde, sein leidender Zustand sei nicht auf den behaupteten Unfall zurückzuführen. In letzter Instanz hat jedoch das Sächsische Landesversicherungsamt den Entschädigungsanspruch des Verunglückten anerkannt, da es der Meinung war, daß hier ein Betriebsunfall vorliege. Die Vorderrichter hatten den Anspruch des Klägers abgewiesen, weil sich kein plötzliches Ereignis und keine nach Zeit und Ort bestimmbar Thatsache nachweisen lasse, die die vorhandenen Gesundheitsschädigungen hervorgerufen habe. Demgegenüber ist das Landesversicherungsamt der Meinung, man dürfe das Erfordernis der Plötzlichkeit nicht allzu eng handhaben, wiewohl natürlich daran festzuhalten ist, daß der Unfall zeitlich nachweisbar sein muß. Denn das Gesetz bringt den Betriebsunfall in bewußten Gegensatz zu den gewerblichen Berufskrankheiten und allen anderen allmählich verlaufenden Gesundheitsstörungen, bei denen die schließliche Erwerbsunfähigkeit nicht sowohl auf einem bestimmten einzelnen Vorkommnis beruht, sondern das Endergebnis einer sich auf einen längeren Zeitraum vertheilenden nachtheiligen Einwirkung des Betriebes darstellt. Im einzelnen Falle mag es schwer sein, festzustellen, ob eine akute oder eine chronische Erkrankung vorliegt, denn die Begriffe „plötzlich“ und „allmählich“ gehen an der Grenze ineinander über. In keinem Falle wird man aber so weit gehen dürfen, einen Unfall nur dort anzuerkennen, wo ein bis auf die Minute genau bestimmbares Einzelereignis sich als die Ursache der eingetretenen Erkrankung feststellen läßt. Zur Abgrenzung des Unfalls von der mehr allmählich sich entwickelnden Erwerbschädigung muß es vielmehr genügen, wenn das Ereignis, das die Schäden hervorgebracht hat, zeitlich überhaupt mit Sicherheit nachzuweisen ist und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossen liegt. Das aber ist hier unverkennbar der Fall: die Arbeit, bei der sich der Kläger die Gesundheitsschädigung zugezogen hat, drängte sich auf den Zeitraum einer Stunde zusammen, und wenn sich auch nicht ein einzelner ungeschickter Handgriff nachweisen läßt, der den Schaden verursachte, so würde doch in jedem Falle bei der kurzen Dauer der Gesamthätigkeit, die hier in Frage kommt, der Unfallsbegriff noch gewahrt sein. — Der Anspruch des Verunglückten auf Zahlung der Unfallentschädigung war also begründet.

Aus den Ortsvereinen.

Neusalz a. O. Am Sonnabend, den 20. Mai, hatten wir eine öffentliche Versammlung behufs Agitation für unseren neugegründeten Ortsverein der Tischler, Drechsler und verw. Berufe einberufen. Unser Agitationsleiter, Kollege Sebel-Breslau, referirte über das Thema: „Die Nothwendigkeit der Berufsorganisation.“ Genosse Sebel wies besonders auf die Rückständigkeit der Arbeitnehmer-Organisationen im Verhältnis zu den Arbeitgeber-Organisationen hin, führte an verschiedenen Beispielen den Kollegen die Nothwendigkeit der Organisation klar vor Augen und forderte zum Schluß die Kollegen auf, sich dem hier neu gegründeten Ortsverein anzuschließen. — An der nun folgenden Diskussion betheiligte sich auch unser Gegner, der Arbeitersekretär Stolpe aus Görlik, welcher dem Referenten im Großen und Ganzen nicht widersprach, es aber doch lieber sehen würde, wenn sich die Kollegen dem starken Baum, als welchen er den Holzarbeiterverband bezeichnete, anschließen würden. In seinem Schlußwort bemerkte unser Referent demgegenüber, daß auch aus dem kleinen Pflänzchen ein großer Baum werden könne, und diese Hoffnung hege er gerade für den hiesigen Ortsverein. Er bitte die Kollegen, die junge Pflanze kräftigt zu pflegen, dann werde die erwähnte Hoffnung auch nicht zu Schanden werden. Nach der Diskussion meldeten sich sofort zwei Kollegen zum Beitritt in den Gewerbeverein, einige andere versprachen ihren Beitritt in der nächsten Ortsvereinsversammlung. Der Verband hatte keine Aufnahmen zu verzeichnen.

G. Petzsch, Sekretär.

Berbst. In der am Sonntag, den 7. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung war auf Einladung unser Agitationsleiter Kollege Peters erschienen. Nach Erledigung verschiedener geschäftlicher Angelegenheiten, sowie erfolgter Beitragszahlung, ertheilte der Vorsitzende dem Kollegen Peters das Wort. In ausführlicher Weise behandelte Referent das Thema: „Entstehung und Entwicklung der Deutschen Gewerbevereine.“ Zurückgreifend auf die in den vierziger Jahren erfolgte Begründung von Handwerker- und Bildungsvereinen, kam Redner auf die in erster Linie von Schulze-Delitzsch befruchteten und ins Leben gerufenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu sprechen. Er gab ein anschauliches Bild von dem Wesen und der Entwicklung der Vorshufvereine, Rohstoffgenossenschaften und Konsumvereine. Zum eigentlichen Thema übergehend erklärte der Referent, wie unser jetziger Anwalt Dr. May Hirsch, welcher studienhalber England bereiste, dort auf die Organisation der Gewerbevereine aufmerksam gemacht wurde und diese Idee im Jahre 1868 auch in Deutschland zur Ausführung brachte. Die Entwicklung der Deutschen Gewerbevereine und namentlich die Thatsache, daß fast alle Einrichtungen derselben jetzt von gegnerischer Seite anerkannt und nachgeahmt werden, zeige, daß einzig und allein die Berufsorganisation im Stande ist, die Lage des Arbeiterstandes zu heben und das Interesse desselben in jeder Richtung zu vertreten. Als nächste Aufgabe der Gewerbevereine bezeichnet der Redner die Anstrengung von Tarifvereinbarungen, welches aber nur durchführbar sei, wenn die Arbeiter möglichst vollzählig organisiert sind und auch unter den Organisationen selbst Einigkeit herrscht. Für uns Gewerbevereiner ist es deshalb Pflicht, durch Einführung des Vertrauensmännerstems immer mehr Fühlung in den einzelnen Betrieben zu erlangen, damit der Vereinsauschuß über alle Vorkommnisse in denselben unterrichtet ist. Mit der Mahnung, daß ein jeder Kollege in seinen Bekanntenkreisen für die Verbreitung unserer Ideen eintrete, schloß Redner seinen interessanten Vortrag. An der sehr lebhaften Diskussion betheiligten sich Kollege Krug von den Maschinenbauern, sowie die Kollegen Schade und Bringe zu. In derselben kam namentlich die reine Berufstrennung, sowie die Einführung des Stufenstems in dem Gewerbevereinsbeitrag zur Sprache. Im Schlußwort ermahnte der Referent nochmals zu eifriger Agitation. Der Vorsitzende ertheilt hierauf dem Kollegen Peters seinen Dank für den Vortrag und giebt noch bekannt, daß die Maschinenbauer ihr 20 jähriges Stiftungsfest feiern und die Genossen sich zahlreich daran betheiligen möchten. Hierauf Schluß der Versammlung 6 1/2 Uhr.

H. Bringe zu, Sekretär.

Braunsberg. Am 21. Mai d. Js. hielt unser junger Ortsverein seine erste öffentliche Versammlung ab, zu welcher unser Agitationsleiter, Kollege Preuß-Elbing erschienen war. Leider war der Besuch derselben sehr schwach, was dem Unverstand eines großen Theils der hiesigen Arbeitnehmer zu Gute geschrieben werden muß. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet hatte, erhielt Kollege Preuß das Wort zu seinem Referat über „Zweck und Ziele des Gewerbevereins“. Referent beleuchtete die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und die Nothwendigkeit der Organisation, erklärte weiter, von welcher Wichtigkeit die Tarifverträge und wie nützlich dieselben für die Arbeitnehmer sind. Nach einer kurzen Diskussion, an welcher sich mehrere Kollegen betheiligten, nahm Kollege Preuß das Schlußwort wobei er nochmals zu einem festen Zusammenhalten ermahnte und mit einem dreifachen Hoch auf den Gewerbeverein und dessen tüchtige Beamten schloß.

J. A.: J. Grunwald, Vorsitzender.

Ämtlicher Theil.

Aus der 48. Bureauſitzung vom 27. Mai 1905.

Die Herren Ortskaſſierer werden darauf aufmerkſam gemacht, daß Mitglieder, deren Streichung wegen reſtirender Beiträge durch die „Ämtliche Beilage“ bekannt gegeben worden iſt, ohne Genehmigung des Bureauſ nicht weitergeführt werden dürfen.

Die Wahlen eines Vorſitzenden, Sekretärs und Beiſizers in Graudenz, ſowie eines Kaſſierers in Pr. Stargard werden im Namen des Generalraths beſtätigt.

Von der Ueberweiſung des Mitgliedes 9861 G e m b u s - Berlin (Nord) nach Grabowſee iſt genehmigend Kenntniß genommen.

Ueberſiedelungsbeihilfe wird gezahlt an 2796 S c h e i b e von Hamburg nach Bamberg für 577 M., dem Mitgliede (wenn Reifegeſt nicht erhalten) 14,42 M., für die Frau 11,54 M., Beihilfe zur Ueberführung der Wirthſchaft 50 M., Summa 75,96 M.

Mittheilungen über ſtreikende Mitglieder aus Dresden und aus Leipzig-Bindenau ſind als ſolche zur Kenntniß genommen. Dem Eingang regelrechter Anträge auf den dazu eingeführten Formularen nebst Berichten, aus welchen der Umfang, Urfache und Beginn der Streiks erſichtlich iſt, wird entgegengesehen.

Arbeitsloſenunterſtützung, pro Arbeitstag 1,50 M., erhalten: 10 906 S e m l i n - Bromberg v. 27. 5.; — 2561 T r e u v. 29. 5. und 11 709 K l a m p f e r v. 1. 6., beide Fürth, bei letzterem Einrechnung der ſeit Dezember 1904 erhaltenen Unterſtützung. — Der Antrag 12 356 F r i t ſ c h e - Kahla iſt in der 45. Bureauſitzung abgelehnt, der Einſpruch wird zurückgewieſen. Am 14. April wurde das Mitglied arbeitsloſ, am 3. Mai ging brieflich Nachricht ein, daß ſich das Mitglied gemeldet hätte; der Antrag traf am 7. Mai ein, trotzdem die Arbeit bereits am 29. April wieder aufgenommen war. Nach den Beſtimmungen des § 4 f des Reglements iſt ſomit die Ablehnung gerechtfertigt.

In Arbeit: 8649 J h s m e r am 20. 5. ausgeſteuert, 906 S a r i m a n n am 22. 5., beide Berlin (Nord); — 1785 D e d e r t - Danzig am 23. 5.; — 5826 B o b e i t h am 3. 5., 5328 S w i g - k o w ſ k i am 9. 5., 13 161 S a d o w ſ k i am 2. 5., 11 335 B o r k t am 4. 5. und 5837 K a r o h l, 1843 K n o o p am 15. 5. nach Landsberg abgereiſt; dieſe ſechs Mitglieder aus Pr. Stargard.

Nach Streik: Brandenburg 1113 am 22. 5.; — Königsberg 8812 am 23. 5.; — Duisburg 14 611 und 16 809 am 24. 5.; — Weißenſee 15 681 am 18. 5.

P. B a m b a c h, Generalsekretär.

Bekanntmachung.

Durch die fortgeſetzt hohen Anſprüche an die Gewerkevereinskaſſe wurde der Antrag des Bureauſ, von der 17. bis einschließlich 21. Woche fünf Extrabeiträge à 20 Pf. zu erheben, durch Abſtimmung des Geſamt-Generalraths mit 14 Stimmen angenommen.

Dieſe Extrabeiträge ſind ohne Ausnahme von allen Mitgliedern zu zahlen und ſind die Kaſſierer hiermit angewieſen, dieſelben für die genannten Wochen einzuziehen. Der Beitrag derſelben iſt ohne jedweden Abzug (Verwaltungskaſſe uſw.) dem Schatzmeiſter umgehend einzufenden.

Zur geſchäftsordnungsmäßigen Buchung iſt Folgendes zu beachten: Die erfolgte Zahlung wird durch kreuzweiſen Aufdruck des Kaſſiererſtempels beſtätigt. Im Beitragsverzeichnisbuch werden die Extrabeiträge in der darunter folgenden Rubrik eingetragen. Im Ortsvereinskaſſenbuch ſowie im Kaſſenbuch für ſämmtliche Kaſſen und Abſchlüſſe ſind die Anzahl der gezahlten Extrabeiträge unter der Rubrik „Sonſtiges“ zu buchen. Auf dem Kontrollſtreifen werden dieſe Wochen doppelt gebracht.

Das Bureau:

H. B a h l t e,
Vorſitzender.

W. Z i e l k e,
Schatzmeiſter.

P. B a m b a c h,
Generalsekretär.

Zur Beachtung!

Der bevorſtehende Monatswechſel und die aus demſelben ſowie aus den ſtatutarischen Vorſchriften ſich ergebende Nothwendigkeit der Anfertigung der Abſchlüſſe giebt Veranlaſſung, den Herren Ortskaſſierern und Vorſitzenden nochmals nachſtehende Beſtimmungen der Geſchäfts- und Kaſſenordnung in Erinnerung zu bringen und die ſtrenge Beachtung derſelben zu fordern.

1. Abſchluß nebst Anlagen, ſowie m i n d e ſ t e n s der Mehrbeſtand über 50 Pf. pro Mitglied vom Ortsverein und Zuſchlußkaſſe, ſerner der Geſamtbeſtand der Begräbniskaſſe in runden Mark, ſind dem Bureau in den erſten 10 Tagen des Monats einzufenden. Kaſſierer ſowie Vorſitzender haben ſich durch Einſichtnahme der betreffenden „Ämtlichen Beilage“ der „Eiche“ zu überzeugen, ob die erfolgte Quittung mit den „eingesandten Ueberſchüſſen“ übereinſtimmt.

2. Einnahmen ſowie Ausgaben dürfen nur an dem Tage gebucht werden, an welchem dieſelben geleistet worden ſind. Alle Beträge für Rechtschutz, Zahlungen an die Hauptaſſe, Verwaltungskaſſe u. ſ. w. für den laufenden Monat, ſind in den erſten Tagen des nächſten Monats und zwar an dem Tage, an welchem dieſe Ausgaben gemacht wurden, in Ausgabe zu ſtellen.

3. Alle Beträge, welche nach dem Reglement betr. Arbeitsloſigkeit und dergl. gezahlt werden, ſind nicht als beſondere Poſten in Ausgabe zu ſtellen, ſondern es ſind die darüber ausgetheilten Quittungen an die Hauptaſſe einzufenden, und wenn dieſes geſchehen, unter der Rubrik: „Mehrbeſtand über 50 Pf. uſw.“ zu buchen.

4. Die Krankenscheine müſſen bei längerer Dauer der Krankheit am Schluß eines jeden Monats eingezogen werden, wenn auch nicht alle Wochenrubriken benützt wurden, und ſind monatlich mit dem Abſchluß dem Bureau einzufenden. Es müſſen alſo demnach die in dem Abſchluß enthaltenen Summen für gezahltes Krankengeld mit den Summen der beigefügten Krankenscheine übereinſtimmen.

5. Die Unterzeichnung der Abſchlüſſe und Streifen ſeitens der Reviſoren darf erſt erfolgen, nachdem feſtgeſtellt worden, daß Abſchlüſſe und Bücher übereinſtimmen und die Aufrechnung eine richtige iſt.

6. Abſchlüſſe, Streifen und Beläge müſſen in allen zutreffenden Rubriken ausgefüllt werden. Viele der Herren Ortskaſſierer ſcheinen der Meinung zu ſein, daß es genügt, nur einen Theil der Rubriken auszufüllen; es iſt dieſes aber irrig, und werden für die Folge die betreffenden Beamten durch die „Eiche“ auf die bezüglichen Mängel hingewieſen werden.

7. Die Kontrolle der Kranken darf nur ausnahmsweiſe vom Ortskaſſierer, muß dagegen in der Regel von einem oder mehreren anderen Mitgliedern der örtlichen Verwaltung ausgeübt werden.

Ueberzeugt, daß die Beſolgung der obigen, ſowie aller weiteren Beſtimmungen der Kaſſenordnung geeignet iſt, eine Feſtigung und Stärkung des Gewerkevereins und ſeiner Unterſtützungsklaſſen herbeizuführen, ſei ſomit nochmals um ernſtliche Beachtung derſelben ſeitens der Herren Ortsvereinsbeamten hierdurch hingewieſen.

Berlin, den 22. Mai 1905.

W. Z i e l k e, Schatzmeiſter.

Verſammlungen.

J u n i.

Kachen. 4. Vorm. 11 Uhr, Verſ. h. S c h m i t z, Am Markt. Beitrags-, Geſch.

Mittwasser. 5. Abds. 8 Uhr, Verſ. im „Gaſth. z. weißen Kopf“. Geſch., Beitrags.

Ausbach. 11. Vorm. 10 Uhr, Verſ. im „Gaſth. z. Halbmond“. Beitrags-, Geſch.

Augsburg. 3. Abds. 8 Uhr, Verſ. im „Kaffee Fröhhoſ“, am Obſtmarkt. Geſch., Beitrags.

Barmen. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. im „Reſtaur. zur Poſt“, Winklerſtr. 26. Beitrags-, Verſch.

Berent. 4. Nachm. 2 Uhr, Verſ. h. J i l l b r a n d t (Herberge). Geſch., Beitrags.

Berlin (Erſter). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. A d a l b e r t ſ t r. 21. Geſch., Beitrags.

— Am Himmelfahrtstag Fuſſparthie. Abfahrt 7.40 vom Öſtlicher

Bahnhof. Für Nachzügler bis 11 1/2 Uhr in Karolinenhof.

Berlin (Königt.). 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. K o p p e n ſ t r. 65. Geſch., Beitrags.

Antrag Düſſeldorf. — Am 1. Juni (Himmelfahrtstag) Herrenparthie

nach Waidmannsluſt. Abf. Steitiner Bahnh. (Vorortverkehr) 6.00 Uhr.

Berlin (Moabit). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. h. S c h m i d t, Thurmſtr. 18. Geſch.,

Beitrags-, Werkſtattangelegenheiten, Abſtimmung über Antrag betr. Ein-

berufung einer außerordentlichen Generalverſammlung.

Berlin (West). 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. G ö r ſ c h e n ſ t r. 29. Nur Zahla bend.

Berlin (Nord). 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. B r u n n e n ſ t r. 143. Geſch., Beitrags.

Berlin VI (Pianoſortearb.). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. K ö p e n i e r ſ t r. 158.

Geſch., Beitrags. — Die Zeiſchrift für Muſtumententbau liegt aus.

Berlin VII (Modell- u. Fabrikſchl.). 20. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. h. S c h u b e r t,

G e r i c h t ſ t r. 71. E d e K u n e l ſ t r. Geſch., Beitrags.

Berlin (Vorortkommiſſion). Jeden Donnerstag nach dem 1. eines jeden

Monats im „Verbandshaus“, Greiſſwalderſtr. 221—223.

Berlin. Diſkutterklub der Deutſchen Gewerkevereine (G.-D.). Sitzung jeden

Mittwoch Abend 8 1/2—10 1/2 Uhr, im Verbandshaus, Greiſſwalder-

ſtraße 221/223. Vortrag: „Der gewerbliche Arbeitsvertrag.“ Gäſte

ſtets willkommen.

Berlin. Sängerkhor der Deutſchen Gewerkevereine (G.-D.). Jed. Donnerstag,

Abend 9—11 Uhr, Übungsſtunde im „Verbandshaus“, Greiſſwalder-

ſtraße 221/223. Gäſte ſtets willkommen.

Berlin. Theater-Verein „Eiche“. 5. Abds. 9 Uhr, Sitzung h. W o l l ſ c h l ä g e r,

A d a l b e r t ſ t r. 21.

Beuthen. 10. Abds. 8 Uhr, Verſ. im „Feldſchlößchen“. Geſch., Beitrags.

Biberach. 4. Nachm. 3 Uhr, Verſ. im „Gaſth. z. Schwan“. Geſch., Beitrags.

Bocholt. 11. Vorm. 11 Uhr, Verſ. im „Reſt. Matſche“, Ewaldſtr. Beitrags.

Bochum. 11. Nachm. 4 Uhr, Verſ. h. S u p e r t, Alleeſtr. 62. Beitrags-, Geſch.

Bromberg. 10. Abds. 8 Uhr, Verſ. h. W i c h e r t am Fiſchmarkt. Geſch., Verſch.

Breslau (Holzarb.). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſamml. im „Grünen Bergel“

Kupferſchmiedſtr. 29. Beitrags-, Geſch.

Breslau (Tiſchl.). 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Beitrags. im „Grünen Bergel“,

Kupferſchmiedſtr. 29.

Bruchſal. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſ. im „Reſt. zu den vier Jahreszeiten“,

Mollenſtr. 9. Geſch., Beitrags.

Bütow. 8. Abds. 8 Uhr, Verſ. h. S e l k e, Synagogenſtr. 4. Geſch., Beitrags.

Charlottenburg. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Verſamml. h. F r i t ſ c h e, W i n d ſ c h e i d ſ t r. 29.

Cöln a. Rh. 4. Vorm. 10 Uhr, Vers. b. Döffel, Neumark, Ede Thieboldsgasse. Gesch., Beitrags.

Cottbus. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. Drei Kronen“, Berlinerplatz. Beitrags., Versch.

Cöln-Chrenfeld. 11. Vorm. 10 Uhr, im „Verbandshaus“, Venloerstr. Beitrags., Versch.

Czerst. 10. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. b. Kruczynski. Beitrags., Versch.

Danzig. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Vorstädt. Graben 9. Beitrags., Versch.

Dirschau. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Deutschen Kaiser“. Gesch., Beitrags.

Dortmund. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Behle, Brückstr. 16. Gesch., Beitrags., Vortrag des Verbandsstoll. Westermann, Wäckerwechel.

Düsseldorf. 4. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. b. Schumacher, Zimmermannstraße 38a. Gesch., Beitrags., Versch.

Duisburg. 4. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Hasenkamp, Friedrich Wilhelmstr. 16. Beitrags., Gesch. — Jeden 2. und 4. Sonnabend im Monat, Abds. 9 Uhr, Diskussionsstunde.

Eisenach. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. i. „Rest. Adler“, Mühlhäuserstr. 20. Gesch.

Eiberfeld. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. zum Eölnener Wappen“, Kaiserstraße 8. Gesch., Beitrags. — Ausgabe der „Eiche“ jeden Sonntag morgen im Vereinslokal.

Elbing. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gewerbehaus“. Gesch., Beitrags.

Korft. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Dickmann, Thumstr. 13. Beitrags. u. A.

Freiburg. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. i. „Gasth. z. grünen Baum“. Beitrags., Gesch.

Gelsenkirchen. 3. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. b. Eichkamp, Amminstr. 8. Beitrags., Gesch., Versch.

Glab. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Zimmermann's Brauerei“, Vadenberg. Beitrags., Gesch.

Gleitwiz. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. Zabrazstr. 1. Gesch., Beitrags., Versch.

Göppingen. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Rest. zur Lyra“. Beitrags., Versch.

Görlitz. 6. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. Stadt Pilsen“, Obermarkt. Gesch., Beitrags., Versch.

Hagen. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Stratenwerth, Behringhauserstr. 6. Beitrags., Gesch.

Halle. 3. Abends 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. zur Passage“, Gr. Brauhausstr. 5. Wahl eines Kassiers, Abstimmung über Beitragsverhöhung, Gesch., Beitrags. Wegen Kassenabschluss Einziehung der Quittungsbücher.

Hirschberg. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. z. goldenen Löwen“, am Markt. Beitrags., Gesch.

Jauer. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Krüglers Rest.“. Beitrags., Gesch.

Kall. 4. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. J. Seul, Hauptstr. 178. Beitrags., Versch.

Kattowitz. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. Grundmannstr. 21. Gesch., Beitrags.

Kiel. 11. Vorm. 10 Uhr, Vers. im „Hotel Wilhelminenhöhe“. Gesch.

Königsberg. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Sobath, Holzstr. 11. Beitrags., Versch.

Landeshut. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. z. alten Mühle“. Gesch.

Landesberg I. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Gustavus, Luisenstr. 37. Versch.

Langenbl. 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. Gluckauf“. Beitrags., Gesch.

Laffan. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. z. Hafen“. Gesch., Beitrags.

Lauenburg. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Fischer, Stolperstr. Gesch., Beitrags.

L.-Gohlis. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. zur Weintraube“. Beitrags.

L.-Lindenan. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Hönsch's Saalbau“, Litzenerstr. 14. Gesch., Beitrags., Versch.

Liegnitz. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. z. weißen Roß“, Rohlmarkt. Gesch., Beitrags., Versch.

Lindau. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Hotel Lindauer Hof“. Beitrags.

Löbau. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Rest. Morgenstern“. Beitrags., Gesch.

Magdeburg. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Rest. z. grün. Löwen“, Georgenstr. 11. Gesch., Beitrags.

Milheim (Ruhr). 11. Vorm. 11 Uhr, Vers. i. „Drei Kaiser Saal“, Charlottenstr. Gesch., Beitrags.

Nowawes. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Germaniasaal“, Wilhelmstr. 24. Beitrags., Gesch.

Pasewalk. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Königstr. 6. Gesch., Beitrags., Versch.

Pasing. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. in der Brauerei Münchenstr. Gesch., Versch.

Pfersee. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. Weizenburgerhof“. Beitrags.

Potsdam. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Bell, Waisenstr. 61. Beitrags., Gesch.

Radeberg. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Rest. z. Vater Jahn“. Beitrags.

Rixdorf. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Gorski, Herrmannstr. 199. Beitrags., Gesch., Werkstattangelegenheiten.

Rudolfsadt. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Danz.“ Beitrags., Gesch.

Rybnik. 4. Nachm. 4 Uhr, Vers. in „Frank's Restaur.“ Gesch., Beitrags.

St. Johann - Saarbrücken. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Pomet“. Beitrags., Gesch.

Schwenditz. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Vindenhof“, Bahnhofstr. Beitrags.

Schmölln. 4. Nachm. 3 Uhr, Vers. in „Grell's Rest.“, Bahnhofstr. Beitrags.

Schweidnitz. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. zum blauen Hecht“, Breslauerstr. 8. Gesch. — Beitrag jeden Sonnabend daselbst.

Siegen. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Rest. zum Rappen“, Marburgerthor. Gesch., Beitrags.

Spandau. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Sturm, Bahnhofstr. 1. Gesch., Beitrags.

Sprottau. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. zum Berge“. Gesch., Beitrags.

Stettin. 3. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Labudde, Louisestr. 18. Beitrags., Gesch., Neuwahl des Vorsitzenden. Erscheinen sämtlicher Mitglieder nothw.

Stolp. Jeden Sonnabend nach dem 1., Abds. 8 Uhr, Vers. b. Buggert, Synagogenstr. Gesch., Beitrags.

Striegau. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Gasth. z. schwarzen Bär“. Beitrags.

Ulm. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Gasth. z. Rathskeller“. Gesch., Beitrags.

Wetschau. 10. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Jenzsch. Gesch., Beitrags., Versch.

Warmbrunn. 9. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gasth. z. weißen Adler“. Gesch., Beitrags.

Weißenfels. 10. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Deutschen Bierhaus“, Friedrichsplatz. Gesch., Beitrags., Versch.

Wetter. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. bei Schaberg, Königstr. 37a. Beitrags.

Wittenberg. 3. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Wildgrube, Juristenstr. Beitrags.

Wilschdorf. 4. Nachm. 3 Uhr, Vers. im „Schwarzen Adler“. Gesch., Beitrags., Versch.

Anzeigen.

Kaufe

respektive verkaufe garantiert echt englischen, ganz vorzüglichen

Copallack

zu Mt. 2.— p. Kilo franco Ort bei Abnahme v. mindestens 20 Kilo. Muster davon zu Diensten. Off. bel. man zu richten an S. Kohn, Frankfurt a. M., Obermainanlage 8.

Gustav Jarchoff's

Patent-Büro

Berlin-Schöneberg, Eisenacherstr. 44, erledigt alle Patent-Angelegenheiten billig u. gut. Auskünfte u. Prospekte frei. Dankschreiben u. Empfehlungen. Geöffnet Abends bis 9 Uhr u. Sonntags.

Der Arbeitsnachweis

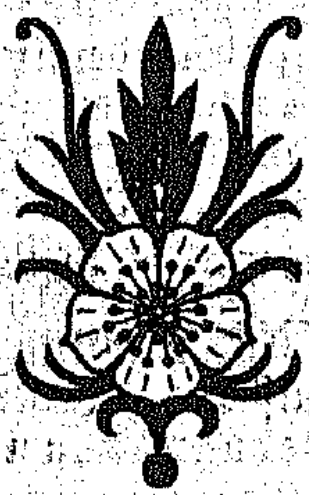
des Ortsv. der Tischler zu Liebau befindet sich beim Kassirer Paul Schwarz, Trautenauerstr. Nr. 37. — Meldungen Mittags 12—1 und Abends 7—9 Uhr.

Ortsverein Posen. Durchreisende Vereinskollegen, welche auf ihrer Wanderschaft Posen berühren, sind ersucht, sich in allererster Linie zu ihrem Kassirer zu begeben, wo sie ihre Unterstützung erhalten und Auskunft über Arbeitsgelegenheit.

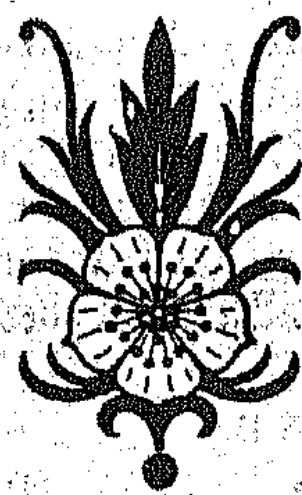
„Die Eiche“

Organ des Gewerkvereins der Deutschen Tischler :: (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen ::

Jahrgang 1904



auf feinem Schreibpapier gedruckt, sauber gebunden, ist für Mitglieder, Vereinsbibliotheken, wie Verbands-genossen zum Preise von Mk. 3,50 einschl. Porto zu beziehen durch die Expedition Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221—223.



Anschläger und Bautischler

sucht Otto Rosz, Cottbus.

Potsdam (Ortsverband).

Durchreisende Gewerkvereiner erhält eine Extraausfertigung zum Logis u. Frühstück. Diejenigen, welche einen Ortsverein hier haben, erhalten Karten bei dem betreffenden Kassirer, alle anderen b. Ortsverbandskassirer.

Halle. Der Arbeitsnachweis des Ortsvereins der Tischler befindet sich b. A. Eckart, Raunischstr. 13. — Durchreisende Kollegen unseres Gewerkvereins erh. die Unterstützung beim Kassirer D. Werner, Saalberg 16, I.

Stettin. Herbergs- u. Arbeitsnachweis befindet sich beim Gen. Schmidt, Dollwerk 22 im Laden. Arbeitsuchende und durchreisende Kollegen aller Berufe haben sich daselbst zu melden.

Lauterbach i. Würtbg. Durchreisende Gewerkvereinsgenossen erhalten beim Ortsverbandskassirer S. Bruggert, Unterdorf, eine Unterstützung von 50 Pf. Derselbe ist anzureisen in der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 7 bis 8 Uhr Abends.